

## **Leitfaden Krankheit, Befreiung und Beurlaubung**

### **Krankheit:**

Im Falle einer Erkrankung muss die Schule unverzüglich informiert werden (§36 GSO). Dies geschieht am besten telefonisch oder per Fax, nicht per e-mail. Im Falle fernmündlicher Verständigung ist die schriftliche Mitteilung innerhalb von zwei Tagen nachzureichen. Bei einer Krankheitsdauer von mehr als drei Unterrichtstagen muss nach der Rückkehr noch eine Mitteilung über die Dauer der Krankheit vorgelegt werden. Dauert die Erkrankung mehr als drei Unterrichtstage, so kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen oder schulärztlichen Attests verlangen, ebenso kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen, wenn die Erkrankung auf einen Schulaufgabetermin fällt. In der Oberstufe ist das krankheitsbedingte Versäumen eines großen Leistungsnachweises grundsätzlich mit einem ärztlichen Zeugnis zu entschuldigen. Die Bescheinigung muss der Schule spätestens zehn Tage nach dem Prüfungstermin vorliegen. Der ärztlichen Bescheinigung muss die Art der Beeinträchtigung zu entnehmen sein.

### **Befreiungen:**

Befreiungen betreffen den Unterricht in einem bestimmten Fach, zum Beispiel den Sportunterricht oder Teile davon. Die Schulleitung befreit in diesem Fall ganz oder teilweise, wenn durch ein ärztliches Zeugnis nachgewiesen wird, dass wegen körperlicher Beeinträchtigung am Unterricht nicht teilgenommen werden kann.

Erkrankt eine Schülerin bzw. ein Schüler im Laufe eines Schultags dann meldet sie/er sich im Sekretariat. Das Sekretariat verständigt dann einen Erziehungsberechtigten. Auch diese Befreiungen erfolgen grundsätzlich über das Direktorat.

Befreiungen im Zusammenhang mit der Urlaubsplanung kann die Schule nicht erteilen.

### **Beurlaubungen:**

In dringenden Fällen kann auf schriftlichen Antrag der Eltern vom Direktorat eine Beurlaubung ausgesprochen werden. Dazu gehören beispielsweise außergewöhnliche Familienereignisse sowie unaufschiebbare Arzttermine. Vorhersehbare Arzttermine sollen, soweit möglich, auf unterrichtsfreie Zeit terminiert werden.

Der Antrag für Beurlaubungen sollte rechtzeitig (einige Tage) vorher bei der Schulleitung eingereicht werden.

Beurlaubungen z. B. für einen Auslandsaufenthalt sind möglichst frühzeitig zu beantragen. Es empfiehlt sich ein umfassendes Beratungsgespräch.

gez. Helmut Matejka

Stand: 14.01.2016